

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1928)
Heft: 3-4

Artikel: Von den militärischen Pflichten der Gemeinde Buchholterberg im 17. und 18. Jahrhundert
Autor: Gugger, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freiwillige Gaben. In Beitiwil-Gottesgnad ist die Mutter-Anstalt für die Unheilbaren schon 1886 errichtet worden. In Herbligen wurde vor zwei Jahren ein freundliches Heim für die gesunden Alten eröffnet, wo sie in freundlichem Geplauder den Lebensabend verträumen können. Arme, gebrechliche Leute finden in Riggisberg eine liebevolle Stätte, die nicht im entferntesten an das Siechenhaus erinnert. In der Kirchhöre sind viele liebe Geber, um Geisteskranken den Aufenthalt in einer Anstalt zu ermöglichen. Seit dem Jahre 1890 besteht hier ein Samariterverein, der stets bereit ist, Verunglückten die erste Hilfe zu bringen und die Leute zur Krankenpflege auszubilden. Kranken- und Totenwagen und das Krankengerätehaus stehen jedermann zur Verfügung. Die dem Krankenhilfsverein reichlich zufließenden Gaben ermöglichen ihm, viel Not zu lindern durch Abgabe von Nahrungsmitteln und Kleidern sowie Pflege durch Krankenschwestern. Und der tätige Frauenverein hat es dahin gebracht, dass alle Jahre zwei- bis dreimal je 20 bis 30 schwächliche Kinder in gesunder, stärkender Luft einen Aufenthalt geniessen können. In dem Jahr 1928 kam diese Wohltat auch einer grösseren Zahl von armen kränklichen Frauen zuteil.

Von den militärischen Pflichten der Gemeinde Buchholterberg im 17. und 18. Jahrhundert.

(Nach den Akten im Gemeindearchiv von Buchholterberg).

K. G u g g e r, Wachseldorn.

Da wir es bei der Besprechung der militärischen Pflichten der Gemeinde Buchholterberg im 17. und 18. Jahrhundert viel mit Geld zu tun haben, mögen vorerst zum bessern Verständnis ein wenig die Geldverhältnisse der damaligen Zeit erörtert werden. Im allgemeinen rechnete man zu der Zeit mit Kronen, Batzen und Kreuzern. Wenn es sich um Kapitalien oder Grundstücke handelte, so gab man ihren Wert in Pfund, Schilling und Pfennigen an. Auch der Bodenzins z. B. wurde in Schillingen angegeben. Dabei ist zu beachten, dass Kronen und Pfund keine wirklichen, sondern nur Zählmünzen waren. Wie wir später sehen, waren die wirklichen Münzen sehr mannigfacher Art, ein wahres Münzwirrwarr herrschte. Näheres darüber findet sich in dem sehr interessanten Schriftchen von Dr. Ad. Flury, Seminarlehrer in Bern:

„Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des 18. Jahrhunderts.“ Der Wert der verschiedenen Münzen wurde in Batzen angegeben.

1 Krone (Kr.) = 25 Batzen (bz.).

1 Batzen = 4 Kreuzer = 32 Pfennige.

1 Pfund (℔) = 7½ Batzen = 20 Schilling.

1 ℔ = 20 Schilling = 240 Pfennige.

Beim Lesen alter Rechnungen taucht natürlich immer wieder die Frage auf: „Wieviel ist das in heutigem Geldwert?“ Diese Frage zu beantworten, ist sehr schwierig. Wenn man allerhand Posten aus Rechnungen herausgreift, so kommt man zum Schluss, dass ein Batzen im 18. Jahrhundert etwa die gleiche Kaufkraft hatte, wie heute ein Franken. Einige Beispiele mögen dies erläutern. 1793 galt eine Kuh 31 Kr. Das wäre, 1 Bz. = 1 Fr. gerechnet, 775 Franken. 1738 liess man einem Knaben im Umgang Schuhe, Strümpfe, Hosen, Rock, Hemd und eine Kappe machen für 52 bz. 3 Kreuzer. Heute bekäme man dasselbe nicht für 52,75 Franken. Also war in dem Falle 1 Batzen mehr wert als heute ein Franken. Um 1790 herum zahlte man dem Wegmeister 10 Batzen im Tag. Heute hat einer nicht 10 Franken, wenigstens bei uns nicht, so dass da das Verhältnis wieder ein anderes ist.

Doch nun zum eigentlichen Thema: Die militärischen Pflichten der Gemeinde Buchholterberg. Diese waren mannigfacher Art. I. Sie musste mithelfen die Hochwacht auf der Falkenfluh zu unterhalten. Wie auf dem Gurten, dem Belpberg, Lueghubel ob Steffisburg und dem Knübeli, hinter Schwarzenegg, so war auch auf der Falkenfluh eine Hochwacht oder ein „Chutzen“. Die Hochwacht auf der Falkenfluh musste von den Kirchgemeinden Oberdiessbach, Wichtrach und Münsingen unterhalten werden.

1711 baute man auf der Falkenfluh eine neue Wachthütte. Es waren eben unsichere Zeiten. 1712 brach ja der zweite Vilmergerkrieg aus. Die Abrechnung über die Kosten findet sich im Buchholterbergerarchiv und lautet:

„Verzeichnuß der Hochwacht und deß neüwen Gebäuwß haben So jetzunder im Herbst 1711 Jst gebouwen Worden Und selbiger Ergangenen Kösten, Welches sich zusammen belaufft Auff Sechsenddrißig Kronen zwentzig batzen und zwen krutzer und ein Maß Wein. Und solches in fünff Theilen abgetheilt.

Bezücht Sich der Kilchöri Münsigen	14 Kr 20 bz
Der Kilchöri Wichtrach	7 „ 10 „
Der Kilchöri Dießbach	14 „ 20 „

In der Kilchöri Dießbach bezücht Sich einem jeden Drittel fünff Cronen Sambt annoch einer Mas Wein, Welche noch zu ihrem Theil ist Verbraucht Worden.

Namlich dem Dießbach Und Kurtzenberg-Drittel	5 Kr.
Dem Buchholderberg Drittel	5 „
Und dem Herbligen Brentzigkoffen Freimetigen und was darzugehörige Drittel	5 „

Die Kosten der Hochwacht auf der Falkenfluh wurden also zu $\frac{2}{5}$ von Münsingen, $\frac{1}{5}$ von Wichtrach und $\frac{2}{5}$ von Dießbach getragen. 1743 kam von Bern Befehl an den Freiweibel im untern Landgericht Konolfingen, dass die Hochwacht verwacht werden müsse. Dieser Befehl wurde gegeben, weil im österreichischen Erbfolgekrieg Oesterreicher und Franzosen in bedrohliche Nähe Basels gerückt waren und die Tagsatzung beschlossen hatte: „Nach dem Beispiele der Standesvorfahren gegen sämtliche kriegführende Potenzen eine aktive vollständige Neutralität zu beobachten und keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorio Posto zu fassen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen.“ Es zogen denn auch 2000 Mann nach Basel, um die Grenze zu schützen. (Dierauer Band 4, Seiten 231 und 232.) Bei diesen 2000 waren nach den Gemeinderechnungen auch Buchholterberger. Die Wacht dauerte vom 8. August bis 9. Wintermonat. Der Freiweibel Hänni in Dießbach rief die Abgeordneten der Gemeinden zusammen. Das Protokoll dieser Zusammenkunft und die nachherige Abrechnung über die Kosten der dreimonatigen Wacht mag hier folgen:

„Beträffendt das Wachtfeüwr Uf der Falckenfluh, Inn der Herrschaft / unnd Kirchhöri Dießbach Unteren Theil Landtgricht Connelfingen.

Zuwüßen Seye Hiemit, daß Ich Inn Meinem Bezirk, Im Unteren Theil Landtgricht Connelfingen die Hienach vermelden Vorgesetzten In den dreyen Kirchhörenen, Alß Münsigen, Dießbach und Wichtrach, Uf Hüt zu Entgemeltem dato Zusammen Beruf-

fen, Und Sich miteinander verglichen, Ansehendts wegen der Hochwacht Uf der Falckenfluh Inn der Herrschafft und Kirchhöri Dießbach. Laut Mir Über Schickten oberkeitlichen Bevelch Solten durch die obgemelten Drey Kirchhörenen die Hochwacht bestellt, Und Verwachtet werden.

Inn Beysein deß Achtbahren, fromen und Wohlberichten Christen Böglis deß Ammanns zu Münsigen, Bendicht Krebses deß Capiten Lietenants Und Trüllmeisters zu Tägerschi, In ermelter Kirchhöri Münsigen.

Zum anderen Niklaus Blaters Alt Lietenant zu Dießbach, Niklaus Junges, deß Grichtsäßen uf der Huben, Niklaus Mosers deß Jungen zu Deßigkofen, Ulrich Hauweters, deß Obmanns zu Äschlen, Bendicht Witwers, des Vierers zu Reckiwyll, Hannß Schönis Im Gridelbüehl, Inn der Innern Birrmoß Gmeindt, Ulrich Bürkis Von Schöntal, Petter Schönis von Otterbach, Hanß Kräyenbühls deß Lietenants zu Bränzikofen, Hannß Heüßelmanns zu Herbli- gen Und Nicklaus Bürckis, des Hauptmanns Uß dem Bucholter- berg, Sonsten Haußheblich zu Oberbleicken, Sambtlich uß der Kirchhöri Dießbach,

Dritens Christen Vögelis zu Oberwichtrach, Peter Krebses zu Niderwichtrach, Bendicht Wabers, des Weibels zu Kisen. Auch all Sambtlich Uß der Kirchhöri Wichtrach,

Sowohl für Sein Selbsten Alß Innammen denen obgemelten Dreyen Kirchhörenen obstath, wie Hienach vermelden thut, von punkten zu punkten volget.

1. Eß Sölle die Hochwacht von denen dreyen Kirchhörenen dißmahl Bestelt und Bewachtet werden, Alß Kirchhöri Münsigen Zwey Theillen, Kirchhöri Dießbach Auch Zwey Theillen, Und die Kirchhöri Wichtrach Ein Theill, Soll Bewachtet und versölnet werden.

2. Eß ist Alhier durch die vorgemelten Vorgesetzten durch daß Mehr Erkent worden, daß Namlich die drey Kirchhörenen, Jede Kirchhöri Sölle Einen Mann Uf die Hochwacht stellen, daß Sölches Gsatzmeßig verrichtet werde, Unnd Sölle Also Bald, So die Wacht Wie obgemelt Ufhören Thut, die Vorgesetzten Zusammen Berufen, Und die drey Kirchhörenen Mit Einanderen Zusammen Sitzen Und Rechnen Waß Und Wie Vihl Einer Kirchhöri, wie obgemelt Züchen Und Gebüren Mag,

Kirchhöri Dießbach

Eß sölle Dise gemelte gmeindt by gemelter Hochwacht Laut gemachtem Lohß den 27. Augstmonat den Anfang Machen.

1. Der Dorf Viertel Dießbach, So Seinen Anfang Nemmen Uf der Huben. Diße Haben ihre Wacht verrichtet und Gethan.

2. Die Gmeindt von Freimetigen. Diße Haben ihre Wacht verrichtet und Gethan.

3. Die Gmeindt von Bränzikofen. Diße Haben ihre Wacht verrichtet und Gethan.

4. Die Gmeindt von Herbligen. Diße gemeldte Gmeindt hat Zwey tag an der Wacht gethan, Sol Ins Künfftighin Hier Seinen Anfang Nemmen für die Gantze Kirchhöri Dießbach.

5. Die Gmeind von Äschlen.

6. Der gantze Kurtzenberg, So by dem Glaßholtz Seinen Anfang Nemen.

7. Der gantze Bucholterberg Sol Seinen Anfang Nemmen By der Schniggenen By Hannß Hauweter.

Demnach Ist von den Vorgesetzten durch daß Mehr erkent worden, daß der Hauptmann Bürcki von Bleicken Sölle tags und Nachts patrolieren by gemelter Hohwacht, Und Sölle Ime Hauptmann Bürcki wochentlich, von den Dreyen Kirchhörenen bezalt werden Ein Pfundt.

Denne Ist Auch von Sambtlichen Vorgesetzten Erkent, daß denen Wächteren Ein strauw Sack Und ein Haubten Küßi strauw Sack, Und Auch Ein Hardecki Sol Angeschaffet werden. Nach Ufhörung der Wacht Aber Sölle obgemelter Züg, Inn Hauptmann Bürckis Hauß von Oberbleicken gelegt Und Inn Verwahrung gethann werden.

Gleichenfahls Ist Auch Erkent daß daß Holtz der Hauptmann Bürcki Sölle der Wacht Anschaffen, So vihl Sy Bedürfftig Sint, Jedoch Sölte es von denen dreyen Kirchhörenen Waß Billig und Recht Ist Bezahlt werden.

Entlichen Sölle er Hauptmann Bürcki denen Wächteren für Jede Nacht umb 3 Kreuzer Liecht anschaffen.

Deßen die Vorgemelten Persohnen Innamen denen Kirchhörenen Mit Einanderen Verglichen, Und deßen daß Einen worden,

wie vorstat, darwieder Neützit Zethun, Ze Handlen Noch für Zenemen, Inn Keinerley Wys Noch Wäg.

Zu Urkundt deßen Sint Sächs gleiche Doppel geschrieben, daß Einte Ich Selbsten hinder Mir behalten, daß Ander in Bucholterberg, daß drite Zu Münsigen, daß Vierte Im Kurtzenberg, daß fünffte Zu Wichtrach, daß Sächste Zu Herbligen, Zu Mehrerer Bekrefftigung Hab ich Sölche Selbsten Eigenhendig Underscriben.

Beschächen

Zu Dießbach den 26. Tag Augstmonat 1743

Christ. Hänni Freyweibel

Zu Dießbach.

Zu wüßen Seye hiemit, daß ich Inn Meinem Bezirk Underen Theil Landtgricht Conelfingen Uf entgemeltem Dato die hievoryngangs Zu Sechen die gemelten Vorgesetzten All Sambtlich /: Ußent Peter Krebsen Zu Niderwichtrach:/ Wiederum Zusammen Beruffen, die drei Kirchhörenen Alß Nämlich Münsigen, Dießbach und Wichtrach, Mit einanderen Gerechnet Wegen Ufhörung der Hochwacht, So dießmahl 80 tag von den dreyen Kirchhörenen Ist bewachtet Worden, Alß vom 22. Augstmonath biß den 9. Wintermonat diß Entgemelten Jahrs Wie Hienach Vermelden thut.

Volget waß dißmahl für Cösten Ufgelofen Sint.

1. Für ein Hardecki Zalt dem Freyweibel zu Dießbach	Kr.	bz.	kr.
	1	16	
2. Für Zwey stroh Sack dem Peter Moser zu Dießbach zalt *)	1	1	
3. Dem Zimmermann Bendicht Bürcki den Kutz zu Verbeßeren und das Dach, andere Sachen Mehr Samethaft			11
4. Dem Hauptmann Bürcki zu Bleicken für daß patrollieren tags und Nachts für 11 Wochen per wochen			
	1 Pfund	3	7 2
Trinkgelt (!)		1	5
5. Obigem Hauptmann Bürcki für Holtz und Liecht Samethafft		4	20
für fünf Burdenen stroh per Burdi 1 bz 2 kr.			7 2
	Sa.	12	18

*) Randbemerkung: Einer aber ist gar böser.

Diße obige Sum der 12 Kr. 18 bz Inn fünff gleiche Theillen getheilt Zeucht jeder Kirchhöri für obige Cösten zu bezahlen Alß

Kirchhöri Münsigen Zwen Theillen	5 Kr. 2 bz 1 kr.
Kirchhöri Dießbach Zwen theillen	5 Kr. 2 bz 1 kr.
„ Wichtrach Ein theill	2 Kr. 13 bz 2 kr.

Diße Vorgemelte 5 Kr. 2 bz 1 kr. So die Kirchhöri Dießbach, Mit Hienach Vermelten Gmeinden wie Volget Bezahlt hat

	Kr.	bz.	kr.
Der Bucholterberg 3tel	1	17	
Der Dießbach 3tel			
Dorf Dießbach Sambt der Huben gmeindt		14	1
Der gantze Kurtzenberg	1	3	1
Der Kleine 3tel Bestechendt Inn folgenden 4 Gmeinden Alß			
Herbligen		10	2½
Bränzikofen		10	2½
Freimetigen		10	2½
Äschlen		10	2½
Macht grad obige Sum	5	2	1

Volgendt Nun Wie die Hohwacht von denen dreyen Kirchhörenen Ist Bestelt und Ins Gemein Bewachtet worden.

Die Kirchhöri Wichtrach für Ihren Wächter für 80 tag per tag 5 bz. thut	16 Kr.
Die Kirchhöri Dießbach für Ihren Wächter für 80 tag per tag 5 bz thut	16 Kr.
Die Kirchhöri Münsigen für ihren Wächter für 80 tag per tag 5 bz thut	16 Kr.

Sa. 48 Kr.

Wyllen die Kirchhöri Wichtrach Auch Allezeit ein Mann Uf die Hohwacht gestellt hat, Alß wie die Anderen Kirchhörenen, Hiemit daß Nur die Kirchhöri Wichtrach den fünfften Theill Er-liden Zahlen Sol, So Befindt Hiemit es Sich, daß die Zwey Kirchhörenen Münsigen und Dießbach, Denen von Wichtrach, Laut Uf Hüt Dato Getroffener Rechnung Ußher Schuldig Verbliben Ist 6 Kr. 10 bz.

Worfür er Seckelmeister Christen Vögeli Zuhanden der Kirchhöri Wichtrach von denen Vorgesetzten Inn den Zweyen Kirch-

hörenen Münsigen und Dießbach Erkent und Bekent von Inen Umb obige 6 Kr. 10 bz. vernuegt und bezalt Ist, Maßen Er Seyen Und ihre Nachkomende Inn Aller Best- und Krefftigsten form Nach thut quitieren, Ledig und Lohßsprächen.

Volgendt Nun wie obige Sum der 6 Kr. 10 bz von den Gmeinden Ist Bezalt worden, wie Volget.

	Kr.	bz.	kr.
Der Kirchhöri Münsigen	3	5	
Der Kirchhöri Dießbach			
Der Buchholterberg 3tel	1	1	3
Dießbach 3tel			
Dorf Dießbach Sambt der Huben gmeindt		9	
Der gantzen Kurtzenberg		18	
Der Kleine 3tel Bestechendt Inn Nachgemelten Gmeinden Alß			
Herbligen		6	3
Bränzikofen		6	3
Freymetigen		6	3
Äschlen		6	3
Thut Hiemit Ußmachen Vorgemelte Sum	6	10	3

Ist 3 kr. Zu Vihl.

Zu Urkunt deßen, hab ich Mich Selbsten Eigenhendig Underscriben.

Akt: Alß die Rechnung Ist Gewesen Zu Dießbach den 14. Wintermonnth 1743
Christen Hänny, Freyweibel
zu Dießbach.

In spätern Jahren finden sich in den Gemeinderechnungen keine Angaben mehr über die Hochwacht auf der Falkenfluh.

II. V o m R e i s g e l d.

Die Gemeinden waren verpflichtet, eine Kriegssteuer zusammenzulegen, das sogenannte Reisgeld. Es musste soviel Reisgeld zusammengelegt werden, dass es für die Besoldung und Verköstigung der Auszugspflichtigen für 3 Monate ausreichte. Dieses Reisgeld wurde unter Siegel im Staatsgewölbe in Bern oder auf den Amthäusern aufbewahrt und zwar für jeden Bezirk gesondert in einem Paket oder Sack, damit es im Kriegsfall sofort bereit lag.

Die Gemeinde Buchholterberg gehörte in militärischen Sachen nicht zur Landvogtei Signau, sondern zur Kirchgemeinde Dießbach und damit zum untern Landgericht Konolfingen *). Die Buchholterberger legten das Reisgeld mit den Dießbachern gemeinsam zusammen. Die Kirchhöri Dießbach hatte 1672 82 Mann zu stellen. Wie viele davon auf Buchholterberg entfielen, ist mir nicht bekannt, da ich im Archiv keine Mannschaftsrollen fand. Für diese 82 Mann mußte für jeden 18 Kronen Reisgeld vorhanden sein. Es wurde nämlich pro Mann und Tag 5 bz. gerechnet. Die Kirchhöri Dießbach hatte also 1476 Kronen Reisgeld zusammenzulegen, was nach heutigem Geldwert 36,000 bis 37,000 Franken ausmachen würde.

Im Archiv von Buchholterberg fand ich eine „Wahre abschriefft Hierinn ermelter Reißgelltspezifikation.“ Da sie uns einen Einblick gewährt in das Münzwirrwarr der damaligen Zeit, mag sie hier wörtlich folgen:

„Der Kilchhöri Dießbach Reißgellter sind dato 20. Juli 1654 Inn beisyn Bendicht Stuckis, Seckelmeisters zu Birmoß, Michel Rohts am Buchholterberg, Unnd Peter Rindersprachers, gezellt Befunden und uff anhalten obiger, von Herrn Johann Dingnouwer verpütschiert und in ihr Gn. der Stadt Bern verwarnus hinderlassen worden, Alß

*) Staatsarchiv: Reg. Buch. Tom I. III. Teil. Das Gericht Röthenbach liegt teil außert den Landgerichten in dem eigentlichen Amt Signau, worzu alle die Ortschaften, Güther und Häuser gehören, die in den Kirchgemeinden Eggiwil und Röthenbach einverleibt sind, der ander Theil dieses Gerichts liegt unter der Hoheit der Landgerichten, und begreift in sich alle Ortschaften, Dörfer und Häuser, welche in der Kirchgemeinde Dießbach sich befinden.

Militare: In dem Theil des Gerichts Röthenbach, so zu dem eigentlichen Amt Signau gehört, und außert den Landgerichten ist, steht das ganze Militarwesen unter dem Herrn Oberamtman zu Signau und die Mannschaft dieses Bezirks ist dem Emmenthalischen Regiment einverleibet. In dem Theil aber dieses Gerichts, so im Landgericht sich befindet, hat der Freyweibel des untern Theils des Landgerichts Konolfingen das Militare zu besorgen, wie dann auch die Mannschaft dieses Distrikts dem ersten Landgerichtsregiment angewiesen wird.

	Kr.	bz	kr.
An Bern hallben Batzen	113	20	—
155 ¹ / ₅ W Eygnossisch 4 Batzner p. 5	124	4	—
An Dicken	—	22	—
An ¹ / ₂ Eygnossischen Dicken à 2 bz	32	—	—
56 ¹ / ₂ Reichsthaler à 27 bz } ¹ / ₂ „ „ weiters }	61	14	
2 Schlecht Thaler	1	11	
19 Genoueser Silber Kronen à 40 bz	30	10	
258 Dukaten à 57 bz	588	6	
28 leicht Dukaten umb 121 gran	55	16	
19 gewichtig Span, Dublohen à 104 bz	79	1	
4 Genoweser Dublonen à 102 bz.	16	8	
18 ¹ / ₂ Italienisch Dublonen à 100 bz	74		
6 Leicht Italienisch Dublonen umb 30 gran	22	20	
2 Sonn Kronen à 53 bz	4	6	
2 Golldsgulden à 34 bz	2	18	
Leicht Silber	3	7	
An Kreutzer	30	22	1
Summa Summ.	1241	10	1

Ich sage Einthausend zweihundert ein und viertzig Kronen, zechen batzen Und ein kr. Daß Disem also bezeug Ich

J. Ulrich Spengler Not.

Stelle man sich vor! Siebzehn verschiedene Münzsorten in einem Sack drin. Das gab ein Zählen!

Am 26. Januari 1656 brachten der Michael Roth ab dem Buchholterberg, Hannß Anthoni von Herbligen, Christen Anthoni von Oberbleiken und Peter Rinderspacher von Äschlen abermal Reisgeld nach Bern und zwar:

	Kr.	bz.	kr
120 und ein Viertel Lovis thut	144	7	2
39 Strichli Dicken à 7 bz thut	10	13	
59 Kreutz Dicken wylen sy etwas zu Leicht à 10 bz gerechnet thut	23	15	
2 Viertel Silber Kronen thut		17	
In Guldiwärtigen 5 batzler und 10 Kreutzeren	5	8	
Inn Müntz	18	10	2
Summa	233	6	

Ich sag zweyhundert dryßig drey Kronen sächs batzen.

Hier hätten wir weitere 6 Münzsorten. 1662 lieferte der Buchholterbergdrittel der Kirchhöri Dießbach für sich allein ab 214 Kronen. 1663 sandte die ganze Kirchhöri wieder 226 Kronen 15 Batzen.

1672 waren dann die 1476 Kronen Reisgeld für die 82 Mann der Kirchhöri vollständig beisammen. Ein Schreiben meldet:

„Den 24. Februari 1672 ist aus hoch-oberkeitlichem befelch, der Kilchhöri Dießbach Reißgeld, so allhier in Ihr Gn. Verwahrung ligt, in gegenwart dero Außgeschoßenen Michel Bieris ab dem Buchholterberg, und Ulli Bürckis von Herblingen, hervorgenommen und nach Inhalt der an der verpütschierten Sekkeln und papirren, darinen diese gelter gelegen, und noch sind, angeschriebenen verzeichnußen und zedeln, einsümmig befunden worden Ein tausend, vier hundert, sechs und siebentzig Kronen: Alßo daß dise Kilchhöri für zween undachtzig Mann, so sie in außzug zu gäben schuldig ist, auf jeden man namlich zu dreyen Monaten 18 Kronen gerächnet, Ihr Reißgält volkomen bysammen hatt, welches in einem Sack zusammen gethan und mit gemälts Michel Bieris pütschafft verpütschiert worden.

Und gehören dise 82 Mann in die achte Company des Statt Regiments.“

Aus späterer Zeit finden sich keine Belege mehr vor über Ablieferung von Reisgeld.

Die Verteilung des Reisgeldes auf die 3 Drittel der Kirchhöri Dießbach hat mehrmals zu streiten gegeben. Schon ein vergilbtes, durch einen grossen Tintenkleck zum Teil unleserlich gemachtes Pergament aus dem Jahre 1570 handelt davon. Die Kurzenberger beklagten sich, sie müssten im Vergleich zu den Dießbachern zuviel leisten, denn diese hätten „die beßeren gütter dann Sy am Berg“. Das Schiedsgericht, das aus „Niklaus von Dießbach, Herr zu Dießbach, Thwingherr zu Khysen unnd Heyttenriedtt, Niklaus Küng Amman zu Äschlenn, Caspar Balli, Statthalter zu Stäuißburg, Peter Zmos Amman zu Thesigchoffen unnd Michel Anthoni zum Brunnen am Buchholterbärg“ bestand, entschied, es solle wie von altersher bleiben.

Später, vermutlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gelangten der Buchholterberg- und Kurzenbergdrittel mit einer Bittschrift vor die gnädigen Herren wider den Freimettigen-, Herbligen-, Brenzikofen- und Äschlendrittel.

„Eß Erschienen vor öwer Gnaden die uß dem Kurtzenbärg-trithel und Buchholterbärg-thritel In Rats wis. Es Ist ungeffarlich by den fünfftzig Jaren, daß sich in der Kilchery Dießbach Ein strit Erhebt hat von wägen gemeinen Landt Cösten Eß Sige Reißgält, Kilchenkösten oder Anderr gemeine Cösten, So sind sy in der Kilchery Eins worden und hat man Männer Ußgeschoßen deren Etliche in der Kilchery Und Etliche Ußer der Kilchery und die Kilchery in drü deilt und hein die Abdeilig gemacht und ist Bucholter Bärg Ein Drittel Kurtzenbärg und daß Dorff Dießbach auch Ein Drittel und där drite Drittel ist Frimätigen, Herbligen, Bräntzig Koffen und Äschlen. Jetz hein dise vier Dörffer sid fünfftzig Jaren wenig Arme Laßen Husen Uff Iren Almenden und sind wenig Arme In denen vier Dörfferen. Waß aber dise zwen drittel An Blanget Kurtzen Bärg und Bucholter Bärg Die Hein sid fünfftzig Jaren Uff Eins Halbs gütly Eins oder zwey Hüser laßen bouwen und uff die Almenden Mächtig viel und daß der Armen so vil sind die da in die gemeinen Kösten Nüt vermögen zu legen. Jetz vermeindt där Drittel die vier Dörfer Sy welen die gemeinen Kösten Es sige Reiß Kösten Kilchery Kösten oder andere gemeine Kösten Nicht Er Legen wie sidt fünffzig Jahren, Sunder sy gesen von den andern zweien Dritlen uff die vile der Lüten und wirt sich aber Gütiglich Er finden, daß diser Drittel darin die vier Dörffer sind Mer bouwen (pflanzen) dan der andren Dritlen Finen. Daß Erffind Sich in dem zenden und in Irem Bouwen. Da sind dise zwen Drittel Kurtzenbärg und Bucholterbärg und Bäten öwer Gnaden, um Gotes wilen welend Sy by öwer Gnaden Satzung und ornung und by der Lantz gewer Erhalten, die wil es von gewüsen unbartheischen Lüten vor fünftzig Jaren ist gemacht worden, daß Sy nicht so in Ein grosen Kosten gestürt wärdten.

Hie Mit Sige öwer Gnaden Rat dem Almächtigen wol Befolen.“

Ums Jahr 1790 herum stellten die Ausgeschossenen des Landgerichts Konolfingen an die Regierung das Gesuch, es möchte das

in Bern seit 1654 nutzlos liegende Reisgeld wieder den Gemeinden zugestellt werden. Diese Bittschrift ist leider nicht ganz vollständig. Es fehlt der Schluß mit dem Datum.

Hochwohlgeborene usw.

Gnädige Herren!

Vor Eüer Gnaden erkünnen sich Suplicando einzulangen, die Ausgeschoßenen Meiner Gnädigen Herren Treügehorsamsten Untertanen des Landgerichts Connolfingen, um Eüer Gnaden allerdemütigst zu bitten: Es möchte meinen Gnädigen Herren gefallen, in Gnaden zu verwilligen, daß das Reiß-Geldt von dem Land-Gricht Connolfingen, so sich in Mrghn Gewolb seith langen Jahren hinterlegt befindet, an Nutz gestellet und auf eine Mnghn selbst gefällige weise an Zins gelegt werde. Wurde Eüer Gnaden belieben, dem Unterthänigen begehren der demüthigen Supplicanten in Gnaden zu entsprechen, folglich geruhen, dieses Kapital an Zins legen, und dem Land-Gericht den Abnuz davon zufließen zu laßen, oder selbiges denen Kirchgemeinden auf stellende, genugsame Bürgschaft zu eigener Verwaltung anzuvertrauen und herauszugeben, so versprechen die Supplikanten, Namens des ganzen Land-Gerichts, daß der allfällige Abnuz von diesem Geld zu keinem andern Gebrauch dann einzig und allein zu Meiner Gnädigen Herren Militardienst sollte verwendet werden, als zu Bewafnung und Reparation der Waffen Armer unvermöglicher Soldaten, Anschaffung Grenadierer-Kappen, Dragoner-Equipages, und andern dergleichen Ausgaaben, oder worzu Ihr Gnaden selbiges selbst bestimmen möchten.

Auch wurde gegen Meinen Gnädigen Herren das Ganze Land-Gericht, Mann für Mann, Gemeind für Gemeind sich verbürgen und verpflichten /: wann ihnen dieses Gelt herausgegeben, und an Nuzen zu stellen vergünstiget werden sollte :/ auf Mrghn erste Mahnung, in 3 Mahl 24 Stunden hernach, selbiges samethaft und ohnfehlbar wiederum in guten Gold- und Silber-Sortes Ihr Gnaden einzuliefern und zu erlegen.

Wie nun das Absehen der demüthigen Supplikanten und Ihrer Konstituenten in dieser Sache lediglich die Aufnahme Meiner Gnä-

digen Herren Militardienstes Zum End-Zweck hat; als hoffen Sie von Meinen Gnädigen Herren die Gewährung ihrer, dafür Sie nochmahlen alleruntertänigst und Ehrerbietigst sich empfehlen.“

Dieser untertänigen Bitte wurde entsprochen. Die Gemeinden erhielten ihr Reisgeld.

Unter dem 26. Christmonat 1794 steht im Gemeindeprotokoll von Buchholterberg:

„Ist Erkent das Reisgelt von Bern mit Bleiken nicht Theillen, sondern beisammen lasen, und gleichfahls Erkent dem Christen Jöhr in der Rotechen und Christen Bieri Müller beir Neuw mülli sammethaft am Zins lasen bleiben.“

Und am 28. Jener 1795.

„Auf gleichen Tag ist erkent, daß die Gemeind das Reisgelt, weilen es an der Gemeind am Zins, bey einanderen lassen will und Bleiken für ihren Antheil Rechnung geben.“

Bleiken wurde 1768 von Buchholterberg losgetrennt, in militärischen Sachen gehörte es aber auch später noch dazu.

Dass das an Zins gelegte Reisgeld nicht „in 3 Mahl 24 Stunden“ flüssig gemacht werden konnte, beweist das Gemeindeprotokoll vom 5. Juni 1799, wo es heißt: „H. U. Roth ist verordnet, daß abgekünte Reisgelt gütlich oder Rechtlich einzuziehen.“

III. Nach den Gemeinderechnungen hatte die Gemeinde Buchholterberg neben dem Unterhalt der Hochwacht auf der Falkenfluh und der Reisgeldlieferung noch folgende militärische Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Das Trüllen der Mannschaft.
2. Ausrüstung der Dragoner und zum Teil der Infanterie.
3. Ausbildung von Tambouren.
4. Pferdestellung und Entschädigung.
5. Entschädigung der Soldaten bei Auszügen.

Das Militärwesen, das heutzutage Sache von Bund und Kantonen ist, lastete vor 1798 zum grossen Teil auf den Gemeinden und dem einzelnen Wehrmann.

1. Von der Buchholterbergertrüll.

Die Ausbildung des bernischen Militärs bestand in den Uebungen unter der Leitung des Trüllmeisters und den Landmusterungen, die vom Landmajor geleitet wurden. Die Trüllübungen fan-

den an 12 Sonntagen statt auf den „Trüllplätzen“. Buchholterberg hatte deren zwei, einen beim „Kinderlehrhaus“ auf dem Bruchenhühl und den andern auf dem Bühlzaunmoos. Zur Trüll Buchholterberg gehörte die Mannschaft der ganzen damaligen Gemeinde Buchholterberg von Bleiken bis zur Südern. (NB. Bleiken wurde 1768 und Wacheldorn 1824 abgetrennt.) Von 1734 bis 1757 war der Hauptmann Niklaus Bürki von Bleiken Trüllmeister. Sein Lohn betrug 2 Kr. 15 bz. 3 kr. bis 1748, von da an 3 Kr. Für allerlei Gänge zum Freiweibel, Landmajor usw. bezog er Extraentschädigungen. 1758 wurde Hauptmann Johannes Bürki beim Brunnen Trüllmeister. Es ging schon damals so, wie es etwa heute noch geht, wenn ein Junger das Amt eines Alten antritt. 1759 stieg der Trüllmeisterlohn schon auf 6 Kr. Zu den Pflichten des Trüllmeisters gehörte auch, dem Herrn Freiweibel bei der „Vergentzung“ der Mannschaftsrödel zu helfen. 1736 war der Mannschaftsrödel von Buchholterberg neu angelegt worden. „Winmonat den 12. dem Christen Wenger (Schulmeister in Wacheldorn und Gemeindeschreiber) daß Er von Hauß zu Hauß gangen auf Befelch deß Junker Maioren alle Manschafft aufgeschrieben und daß alter darzu und dem Herrn Freiweibel eingehendiget. Darfür zalt 1 Kr. 5 bz.“

Von 1778 an ist ein Hans Bälller als Trüllmeister erwähnt. 1787 bis 1794 waren ihrer zwei. Die 12 Kronen Trüllmeisterlohn alle Jahre setzten aber dem „gemeinen Seckel“ allzu stark zu, so dass die Vorgesetzten am 5. März 1794 folgenden Beschluss fassten:

„Auf gleichen Tag hat die gemeind erkent Auf gutheisen des Herrn Land Mayohrs anstatt zwei Trüllen Widerum wie Ehemahlen nur eine Trüll zu haben. Die Helfte Musterungen bey dem Kinderlehrhaus und die Helfte auf dem Bühlzuhnmos haben und gleichfahls der Trüllmeister Bälller.“

Ob es grad immer stramm militärisch zugging bei diesem Exerzieren auf dem Trüllplatz? Es wird etwa so gegangen sein, wie heutzutage an einer Feuerwehrmusterung.

Alle Jahre fand eine Vor- und eine Hauptmusterung statt. Die Vormusterung wurde auf dem Ägertenboden abgehalten unter der Leitung des Freiweibels *), die Hauptmusterung auf dem „Huben

*) Der Platz heisst noch heute „Musterplatz“.

Moß“ zu Dießbach unter derjenigen des Landmajors. Der vielgenannte Freiweibel war der Statthalter des über das Landgericht Konolfingen gesetzten Venners der Metzgerzunft. Die vier Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Sternenbergr und Seftigen wurden nämlich nicht von Landvögten verwaltet, sondern von den Vennern der vier Hauptzünfte. Der Landmajor war ein Beamter, der ungefähr die gleichen Funktionen ausübte, wie heutzutage der Kreiskommandant.

Diese Hauptmusterung in Oberdießbach war jedesmal ein grosses Volksfest. Nach getaner Arbeit tat man sich bei Speis und Trank gütlich. Nicht selten gab's dann auch noch Arbeit für das Chorgericht, wenn dieser oder jener des Guten zuviel genoss.

An der Hauptmusterung mussten auch die Stuck- und Proviantrosse gestellt werden. Das kostete die Gemeinde jedesmal 5 Kr. 5 bz, eine ziemlich grosse Summe, wenn man bedenkt, dass der Gemeindeschreiber zu der Zeit z. B. nur 3 Kronen Lohn hatte. Wir lesen denn in der Gemeinderechnung von 1743:

„Brachmonat den 12. Hab ich auß Befelch der Gmeind dem Niklaus Bürki zu Oberbleicken und dem Samuel Bürki, daß Sie gan Höchstetten gsein zu Mnwghr. Landt Major und angehalten daß die Stuckroß und die alte Manschafft an der Musterung zu Dießbach können daheimen bleiben zalt 1 Kr. 20 bz.“ 1746 reiste der Hauptmann Niklaus Bürki deswegen sogar zweimal nach Bern und einmal nach Höchstetten, was 4 Kr. kostete. Später mussten die Stuckrosse alle Jahre nach Dießbach geführt werden.

Die Mannschaft der Trüll Buchholterberg hatte eine eigene Fahne. 1756 wurde eine neue angeschafft.

„Heumonath, den 10. Hab ich auß Befelch der Gmeind dem Samuel Bürki, daß er der Gmeind hat die Manschafft Fanen angeschaffet in allem zusammen zalt 28 Kronen!“

Die Mannschaft wurde auch im Schießen ausgebildet. Im Herbst fand eine Schiessmusterung statt. Christen Bachmann und Peter Müller steckten die 2 Scheiben auf und erhielten dafür 5 bz. Entschädigung. 1780 heisst es in der Gemeinderechnung:

„Den 2. Weinmonath zalte dem Christen Bachmann zu Ibach für eine Neue Schyben und für Sicherheit denen Zeigern 14 bz.“

Mit der Gefährlichkeit der Büchsen muss es nicht grad weit her gewesen sein, wenn die „Sicherheit denen Zeigern“ samt einer neuen Scheibe nur 14 bz. kostete.

2 Ausrüstung der Dragoner und zum Teil der Infanterie.

Die Dragoner mussten auf Kosten der Gemeinden ausgerüstet werden. Glücklicherweise hatte Buchholterberg damals weniger Dragoner als heute, sonst wäre es dem Gemeindeseckel schlimm ergangen. Es werden von 1734 bis 1800 nur 4 erwähnt: Samuel Bürkis Knecht in Bleiken, ein Graf und 2 Stucki. Bei den Stucki in Bleiken war das Dragonersein erblich. Schon 1699 heisst es in einem „Stuckroßverzeichnis“:

„Reutter Bendicht Stucki zu oberbleiken. Das Rütterpfärt ist geschetz worden umb 45. Kr.“

Laut einer „Specification der Tragoner-Mundur“ vom Jahre 1740, musste ein „wohlberittener Tragoner“ folgendes haben:

- „Ein Sattel sambt der Decki.
- Ein Zaum sambt der Läderhalffteren.
- Ein pistolen.
- Ein Gertel sambt dem Futer.
- Ein Flinten.
- Ein Sebel.
- Ein pajonet.
- Zwo Halffteren.
- Ein Cartauschen sambt dem pantelier.
- Währistrill (?).
- Ein pahr Läderhosen.
- Ein Rock sambt Lädergoller.
- Ein Mantel.
- Ein pahr Stiffel sambt Sporen.
- Ein portierten Hut.
- Ein pahr Händtschen.
- Ein Stallkuten sambt der Cappen.
- Ein Büchsen Modell, Steinen zu gießen.“

Es mögen nun die wichtigsten Ausgaben für die Dragoner aus den Gemeinderechnungen von 1734 bis 1800 folgen:

„1734 den 15. April. Für ein Tragunersack dem Herrn Freiweibel zalt 10 bz.“

„Dem Traguner ein Hut sambt der porten zalt 1 Kr. 9 bz.“

„Den 28. April dem Zeugschmid, das Er dem Traguner die Bistolen und das Füsi Butzt und etwas daran gemacht zalt 10 bz.“

Der Dragoner bezog einen jährlichen Reitlohn.

„1735. Majus den 20. Dem Traguner das Ihme geordnet für zwei Jahre Nämlich 1734 und 1735 zalt 1 Kr. 5 bz.“

1737 verkaufte die Gemeinde die alte Dragonermontur für 3 Kr. 4 Bz. 2 kr. Dafür musste eine neue gekauft werden für 16 Kronen 15 bz.!

„1776. Item erlegte für einen angeschafften Dragoner-Satel und übriger Zubehörd in allem besag Quittanz 20 Kr. 23 bz. 1 kr.“

„1778 den 20. Herbstmonath. Dem Christen Stucki zu Bleiken für ein Traguner-Mantelsack und Ryt Küßi und für 3 Tag Reitlon in allem habe zalt 5 Kr. 5 bz.“

„1779 dem obigen Chr. Stucki widermahl für 3 Tag Reitlon per Tag 15 bz. Thut 1 Kr. 20 bz.“

Bei der Infanterie war die Ausrüstung und Bewaffnung eigentlich Sache der einzelnen Wehrpflichtigen. Es galt die Bestimmung, dass kein Wehrpflichtiger heiraten durfte, bevor er sich eine Soldaten-Ausrüstung angeschafft hatte *). Gleichwohl finden wir in den Gemeinderechnungen viele Ausgaben für Bekleidung und Bewaffnung der „Außschützen“ und „Granatierer“. „Außschützen“ nannte man die Auszügler. Die Grenadiere trugen ursprünglich Handgranaten mit sich. Später verstand man darunter auserlesene Mannschaft, die von guter Leibesbeschaffenheit und wenn möglich nicht verheiratet sein sollte. (Schiffmann: Geschichte von Steffisburg, Seite 48.)

Im Folgenden einige Posten aus den Gemeinderechnungen:

*) Verordnung vom 10. Dezember 1712: „Es solle künftighin keine Ehe kopuliert werden, es bescheinige denn der Bräutigam, daß er mit der gehörigen Armatur versehen seye, nebstdem ein jeder 16jährige Landmann, so nicht also ausgerüstet, vom Holz und Feldgenoß, den Gemeindeversammlungen, Aemtern und Diensten ausgeschlossen seyn solle.“ (Ed. von Rodt: Geschichte des Bern. Kriegswesens, Band III, Seite 233.)

„1734 den 20. Mej. Dem Jakob Wyß das er deß Michel Bütlers Außschützen Büchsen hat verbessert zalt 3 Bz.“

„1735. Majus den 20. Dem außschütz Christen Eicher zu Bleiken für die Büchsen zu verbessern und die Kutten zu kehren zalt 3 bz 2 kr.“

„Wintermonat den 3. Dem Jakob Wyß das er deß Ulli Eichers zu Bleiken außschützen Büchsen Umchi gemacht zalt 3 bz.“

Darunter steht die gelungene Bemerkung:

„Der Eicher aber hat gsagt, der Zimmerli habe sie Brochen.“

1737 hat die Gemeinde „fünff alt außschützen Kutten verkoufft umb 3 Kr. 15 bz 2 kr.“ Dafür kauften sie fünf neue Kutten um 22 Kr.

„April den 22. Dem Jakob Wyß das er an einer Außschützen Büchsen ein Zündpfannen gemacht und das Schloß verbessert zalt 5 bz.“

1743, als Soldaten ausziehen mußten, hatte der Hs. Ulli Steiner keinen Rock. Wir lesen in der Gemeinderechnung:

„Wynmonat den 7. Hab ich auß Befelch der Gmeind dem Michel Bieri das er dem Hs. Ulli Steiner hat ein Rock Entlehnt für den Abgang zalt 15 bz.“

„Dem Hs. Ulli Steiner das Er ein Rohtes Krägli hat Müßen auf den Rock Laßen Machen zalt 3 bz.“

„Wynmonat den 28. Dem außschütz Hans Gugger zum Zill für ein Neuwen Hut und porten und für Verbeßerung der patron Däschen zalt 1 Kr.“

„1748 Mey den 17. ist die alte außschützen Mundur und Armatuur verkoufft worden und darauß Erlöst 35 Kr. 17 bz *).“

Von einem neuen Kauf findet sich nichts in der Gemeinderechnung.

Von da an folgen viele Ausgaben für Grenadierkappen.

„1753. Mey den 31. hab ich dem Hrn. Freiweibel für vier Neuw granatierer Kappen zalt 9 Kr. 23 bz.“

1757 wurde wieder eine gekauft für 1 Kr. 10 bz. und 1758 noch einmal vier. Das waren kostspielige Kappen, für eine Krone

*) Es wurde damals vom Kriegsrat eine neue Uniform eingeführt: „Weißgrau tuchener Rock mit gedoppelten Knöpfen und rothen kleinen Aufschlägen mit 4 Knöpfen besetzt.“ (Ed. von Rodt: Band III, Seite 245.)

bekam man ja ein ganzes Klafter Holz. Es scheint, die Anschaffung dieser Grenadierkappen sei nicht gesetzlich gewesen. In der Gemeinderechnung von 1774 steht:

„Auß Befelch der Gemeinde zalte dem Grenadierwachtmeister Peter Roth für seine Grenadierkappen 4 Kr. 20 bz!“

Am Rande liess der Landvogt Friedrich von Werth auf Schloss Signau bei der Passation die Bemerkung anbringen: „Der gleichen soll nicht mehr Admittiert werden.“

Der Wachtmeister Peter Roth muss eine besonders schöne Kappe bekommen haben, denn sie kostete ja dreimal mehr als die andern. Derselbe musste sämtliche Grenadierkappen in Verwahrung halten und bezog dafür per Jahr von der Gemeinde 20 bz. ✓

3. Ausgaben für die Tambouren.

Die Trüll Buchholterberg hatte auch ihre Tambouren und musste für ihre Ausbildung sorgen. 1739 ließ man für 7 Kr. 15 bz. ihrer 3 das „Trommen“ lernen.

1769 heisst es wieder in der Rechnung:

„Heumonat den 30. Dem Christen Kräyenbühl zu Pränzihofen für Lehrlohn den Christen Kräyenbühl und Christen Gugger Gelehrt Trommen. 8 Kr.

Und für Tisch Gelt denen Tampuren 3 Kr. 5 bz.“

Diese beiden Tambouren mussten sich verpflichten, den Lehrlohn zurückzuzahlen, wenn sie innert 15 Jahren aus der Trüll Buchholterberg wegziehen würden. Die Verpflichtung lautet:

„Ich Christen Gugger, Christes Sohn in der Zugmatt am Buchholterberg, Erkenne hiermit, daß die E. Gemeind Buchholterberg umb Mich Tambour Lehren zu Laßen, vor mich Cösten gehabt 5 Kr. 15 bz, Namblich Vier Kronen Lehrgelt = dem Tambour-Major und 1 Kr. 15 bz. einer Honoranz vor Mich. Dero wegen Erkläre Mich mit Vorwißen und Gutheißen Meines Vaters, daß wann ich innert Nächsten fünfzehn Jahren von Endgemeltem Dato an, Mich aus der Trüll Buchholterberg weggeben, und Anderstwo Niederlaßen würde, folgliche in der Trüll Buchholterberg keine Tambours-Dienste verrichten Thäte, Ich was der Lehrlohn der Vier Kronen anbetrifft, gedachter Trüllgemeind Buchholterberg wieder Ersetzen und gutmachen wolle, ohne

Widerred. Nach Verlauff gedachter 15 Jahren dann, soll dieser Revers nicht mehr gültig sein; Sondern dieses Geding soll nur wähen bis Anno 1785.

In Krafft deßen ich mich mit eigener Hand Unterschrieben. Mein Vatter *) aber hatt wegen Mangel Schreibens seine dißhör-tige Bestäthigung Mündlich declariert vor Gezeugen Grichtsäs Jakob Beutler Zu Marpach, Hans Zauter Vennerich, und Hans Bäl-ler Wachtmeister alle drey im Buchholterberg.

Actum den 16. Weinmonat 1769.

Ich Christen Gugger beschinen wie obstat.“

1781 taten sie wieder zwei junge Tambouren in die Lehre und zahlten 18 Kronen Lehrgeld. Die sämtlichen Ausgaben für das Schulwesen machten in dem Jahre grad ungefähr die Summe aus. O du gute, alte Zeit!!

1788 heisst es:

„Habe für junge Danburen und Pfyffer In verschiedenen Mahlen Lehrlohn, Tischgelt und Umkösten zalt in allem 31 Kr. 13 bz!“

1774 mußte die Gemeinde Buchholterberg dem Freiweibel Engimann in Wichtrach des Tambour-Majoren Besoldung entrichten mit 3 Kr. 9 bz. 1780, 1782 und 1785 taucht die gleiche Ausgabe wieder auf. Wieso dieser Posten nicht regelmässig erscheint, ist mir nicht erklärlich.

4. P f e r d e s t e l l u n g u n d E n t s c h ä d i g u n g .

Die Gemeinden waren verpflichtet, die nötigen Stuck- und Proviantpferde zu stellen. Die Kirchhöri Dießbach musste bis 1771 39 Pferde stellen, von denen 13 auf den Buchholterbergdrittel entfielen. Ein „Verzeichnus der Stuck Rossen an dem Buchholterberg, den 8. Tag Hornung 1699.“ meldet:

„Der Erste Zug.

Ulli Schenk Karrer. Jost stucki speter.

U l l i S c h e n k in Gützischwendi sol geben ein böum pfärt Mit einem wärschafften böum Kommet und dopleten Leit Riemen.

*) Mein Urururgrossvater.

Niklaus Oppliger

gibt ein pfärt sambt einem guten wohlbeschirreten wärschafften stang kommet, ist geschetz umb 40 Kronen.

Jost Küntzi zu Heimeschwand gibt ein pfärt sambt ein wärschafften vorkomet. Ds Roß ist geschetz um 31 Kr. 5 bz. und der Komet umb 3 Kr.

Hanß Jör zu Heimeschwand gibt ein pfärt sambt einem wärschafften vorkomet. ist zusammen geschetz worden umb 30 Kr.

Petter Bälller zum Zyll gibt ein pfärt sambt ein vorkomet und das wärschafft. ist zusammen geschetz worden umb 23 Kr.

Ulli Roht in der schubisen gibt ein pfärt sambt einem wärschafften Vorkomet. ist zusammen geschetz worden um 25 Kr.

Der Andere Zug.

Karrer Isach Bachmann.

Abraham Bachman zu Ibach gibt ein wärschafft und wohlbeschirret stangpfärt. ist zusammen geschetz worden umb 45 Kr.

Hanß Stucki zu Ibach gibt ein wärschafft und wohlbeschirret böümpfärt ist zusammen geschetz worden umb 48 Kr.

Abraham Bachman zu Töuffenbach gibt ein pfärt sambt einem vorkomet. ist geschetz zusammen um 28 Kr.

Christen Dällenbach des Jur: Landvogts Läheman gibt ein pfärt sambt einem wärschafften vorkomet, ist zusammen geschetz umb 28 Kr.

Bendicht Maurer zu Egglen gibt ein pfärt sambt einem wärschafften vor Komet, ist geschetz worden zusammen umb 48 Kr. Mit dopletem Leitriemen.

Christen Bürki im Gussy gibt ein wohlbeschirret pfärt mit Einem vor-Komet, ist geschetz worden umb 36 Kr.

Hanß Büttler zu marbach gibt ein Pfärt für den Proviand wagen, sambt einem wärschafften vorkomet, ist zusammen geschetz worden umb 38 Kr.“

Im Jahre 1771 wurden der Kirchhöri Dießbach weitere 4 Pferde auferlegt. Zur Verteilung dieser 4 Pferde auf die 3 Kirchhöridrittel wurden die Ausgeschossenen der Gemeinden zusammenberufen und sie errichteten folgenden Vergleich:

„Nachdemme es im Jahr 1771 Mngghrn. hat gefallen wollen
Zu verordnen: Daß die Ehrende Kirchhöri Dießbach, welche biß
dato angelegt ware für:

36 Stuck
und 3 Proviant } Pferdte

Sa. 39

Nun hinfür auf erfordern lifern solle

Zum Park d'Artillerie 34
Zu einem Battaillon Stuckzug 2
Für Bagage und Munitio Wägen 7 } Pferdte

Sa. 43

Hiemit 4 Pferdte mehr als in vergangenen Zeiten. So haben
auf Heüth zu Endgemeltem dato die samtlichen Gemeinds-Aus-
geschoßenen der dry Kirchhöri-Drittlen sich zu Dießbach im
Wihrtshauß versammelt, und zwahr waren anwesend als ausge-
schoßene vom

Dießbach Drittel:

Hans Leüß der Grichtsäß von Dießbach.

Bendicht Wittwer Obmann.

Hans Wittwer Trüllmeister von Außer Birrmos.

Christen Strahm der Chorrichter von Otterbach.

Bendicht Stucki von Schönthal.

Hans Berger Alt Obmann von Inner Birrmos.

Buchholterberg Drittel:

Herr Hauptmann Johannes Bürki zum Brunnen und

Hans Jöhr der Obmann und Grichtsäß zu Heimenschwand.

Herbligen Drittel:

Niklaus Vogel, der Grichtsäß von Herbligen.

Christen Bürki der Lieutenant und Trüllmeister von Brenzikofen.

Niklaus Ramseyer von Freimettigen.

Von Äschlen dann ware Niemand.

Diese benannt Ehrenden Ausgeschoßenen nun, haben in Na-
men der ganzen Kirchhöri Dießbach, den hiavor enthaltenen
Spruch- und Vergleich-Brief in seinem Inhalt erneüert und bestä-
tigt (von 1715), in Ansehen der Neü angelegten vier Pferdten
dann, sich dahin vergleichen und betragen: Daß jeder Kirchhöri

Drittel von nun an eines davon über sich genommen, mithin ein Drittel fürhin für vierzehn Pferdte angelegt ist, ohne die Drago-ner- und Post-Pferdte, die hierin nicht begriffen noch eingezellt seyn sollen.

In Ansehen des vierten Pferdts dann, so über obige drei noch einzuteilen stehet, ist verglichen worden, daß selbiges in derkehr von jedem Kirchhöri-Drittel solle geliefert werden, von Jahr zu Jahr, und zwar in folgender Ordnung. Als der Herbligen Drittel und seine Mitthaften liefern selbiges anno 1771. Der Buchholterberg Drittel 1772 und der Dießbach Drittel 1773 und so fortan: Als auf welchem Fuß es nun hinführo zu allen Zeiten gehalten und observiert werden soll.

Dieser Vergleich ist also von den sämtlich Ausgeschoßenen beliebiget und Zuhalten angelobt worden und solle Nachrichtlich vorigem Spruchbrief einverleibet werden.

Wahre Gezeugen Allseitiger Gelüpten sind: Herr Daniel Engemann Freyweibel zu Ober-Wichtrach und Christen Wenger der Krämer am Buchholterberg.

Aktum zu Dießbach den 29. Mey deß Siebenzehnhundert Ein und Siebenzigsten Jahrs. 1771.

Jaggi Notar

Herrschafts Schreiber zu Dießbach.“

Das von den 3 Kirchhöridritteln von Dießbach abwechslungsweise zu liefernde Pferd wird in den Gemeinderechnungen Umgängerstückpferd genannt, z. B.:

„1790 für 13 Samt dem Umgänger Stück Pferd und 1791 für 12 Pferd, so an denen Landmusterungen Nach Dießbach sind geführt worden, per Jahr für ein Pferd 10 bz Habe bezalt. Thut zusammen 16 Kr.“

Wenn Auszüge stattfanden, so hatte die Gemeinde die Pferdlieferanten zu entschädigen. Auch die Abschätzungen fielen zu Lasten der Gemeinden. Doch davon im nächsten Abschnitt.

5. Leistungen der Gemeinde Buchholterberg bei militärischen Auszügen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts fanden verschiedene Auszüge statt, von denen uns das Gemeindearchiv von Buchholterberg Kunde gibt.

Vom 2. Villmergerkrieg meldet ein Spruchbrief vom Jahr 1713. Buchholterberg hatte für die ganze Kirchgemeinde sämtliche Pferde gestellt. Weil der Krieg längere Zeit dauerte, wurden an den Pferden 70 Kronen abgeschätzt. Buchholterberg wollte nun den Schaden nicht allein tragen und trat vor Kriegsgericht klagend gegen die andern zwei Kirhhördrittel auf. Ein Schiedsgericht fällte dann folgenden Entscheid:

„Wir Samuel Dick, Burger der Stadt Bern, und derweilen Predikant zu Dießbach und Hans Spycher zu Niederweil, dißmalen Freiweibel im untern Theil Land-Gricht Connolfingen; Thund kund hiermit, daß nach demme sich zwischen Jakob Küentzi, Hauptmann, Hans Bachmann deß Grichts, und Steffan Thummermuth Lieutenant am Buchholterberg, Innahmen einer ganzen Gemeind an gedachtem Buchholterberg, sowohl im Gricht Röhtenbach, als auch in der Herrschaft Dießbach, Klägere an Einem: Denne Hanß Gruniger Hauptmann, und Weibel Andreas Schneider Schuldiener und deß Grichts Inahmen der Dorfs-Gemeind zu Dießbach, Item Bendicht Brönnimann in Äugsten, Peter Schönj aufem Bühl, beid deß Grichts, Peter Dällenbach zu Egglishäusern, und Isaac Steiner aufem Kriesbühl, Inahmen samtlischen Gemeinden am Kurzenberg, im Gricht Röhtenbach und in der Herrschaft Dießbach, Christen Beutler Statthalter, Ulrich Reußler, beyd zu Äschlen, Peter Mooser, der Feld-Venner zu Deßikofen, Niklaus Mooser zu Brenzikofen, und Ulrich Baumann zu Herbligen, Inammen der Gemeinden Äschlen, Freymettigen, Brenzikofen und Herbligen Verantworteren am andern Theil. Wegen der Stuckpferden und zugehörigen G'schirren, welche die Klägere in letstentstandnem Krig zu Defension deß Vatterlands darzegeben beorderet worden, Streit- und Mißhälligkeiten erhebt und zuge tragen: Da die Klägere, Inammen sie Handlend vermeinten, weilen sie solche Stuckpferdt und Gschirr, in obangezogenen Kriegsunruhen einzig und allein Hiemit für die ganze Kirchhörj Dießbach liferen müßen, Zumalen denselben auch bei Siebenzig vier Kronen laut deren beim Abmarsch und volgends bei dero Zurück-Konft gemachten Schazungen abgangen, und also solche um soviel minderen werts wiederum naher Haus kommen sye; daß derowegen die Antwortende Gemeinden ihren der klagenden Gemeind solch erlittenen Schaden nach proportion ertragen zu helfen schuldig

sein sollend: Hingegen die Antwortere vorgebracht, daß sie nicht nur allein vor etwas Jahren, theils von ihren schuldigen Stuckpferdten hinweg schicken, sondern auch eben in solch letstentstandenen Kriegsunruhen, einiche Wägen dartun müßen, und weilen die Gemeind am Buchholterberg, als dißmalige Klägere, ihnen den Antworteren Gemeinden, weder von dem eint noch anderen, für den daher gefloßenen Abgang und Schaden wenigstens nichts ersetzt noch bezalt; zumalen die Klagende Gemeind, die Schazungen der Jüngsthin dargegebenen Stuckpferdt und Geschirren selbstn und ohne Zuthun der Antwortenden Gemeinden gemacht; als Verhoffend die Antwortere, in Namen Obstaht, nicht schuldig zu sein; ihnen den Klägeren, zu handen wie vorangezogen, solchen Schaden und Abgang abtragen zu helfen.

Als nun die Partheyen vor Mmhghn Venner Frisching als Presidenten deß Kriegs Rahts Lobl. Stadt Bern wegen dieser Streitigkeit erschienen, und bei den selbigen, um den Accehs vor Kriegs Raht zekehren gehorsamst angehalten, Hat daraufhin Hochehrengedachter Herr President Frisching, uns den Eingangs Ernenten Schid-Richteren aufgetragen, die Partheyen zu Abschneidung aller Weitläufigkeit und größer Kösten, wo möglich zuvergleichen, und zuvereinbahren, zuvolg deßen, wir disere streitige Partheyen auf unten gemelten Dato vor uns bescheiden, Klag und Antwort angehört und verstanden, auch folgends nach Reiflicher erwegung der Sach beschaffenheit und der Partheyen gütigliches übergeben und vertrauen, in der Fründtlichkeit zwischen Ihnen den Partheyen also erkent und gesprochen.

N a m l i c h e n u n d d e ß E r s t e n, daß alle verdrießliche Wort und Werk, Wofern deren zwischen ihnen den Partheyen unterloffen warend, in besterform aufgehebt, und weder der eint noch andern Parthey an Ihren habenden reputation und Ehrenschäd- noch verweißlich sein sollend.

D e n n e u n d z u m a n d e r e n, Belangend den Haupthandel, weilen die Klagende Gemeind, ihren samtliche schuldige Stuckpferdt, und zugehörige Gschirr, in letst entstandenem Krieg dargeben müßen, welches bei Sechszehn Wochen lang gedauret, und sint ohnverdenklichen Jahren dahar, niemahls solang geschehen, denenselbe dann auch, Inmitlest ein ziemliches Abgangen; die antwortende Gemeinden im Gegentheil dißfahls überho-

ben gewesen, und hievor für den Abgang der Stuckpferdten so Sie vorgeschützt maßen vor etwas Jahren dargethan habend, an der Klagenden Gemeind nichts geforderet; Als sollend derowegen die Antwortende Gemeinden, der Klagenden Gemeind, für ihre sothane Preetention, in gutem bahrem Geld erlegen, ersezen und bezalen, benantlich: dreißig Sechs Kronen, Bärnerwährung, der Meinung jedoch, daß die Klagende Gemeind, für denjenigen Wagen, so die Antwortende Gemeinden, wie vorangezogen dargegeben; wenigstens nichts bezalen, sondern hierinnen vergriffen sein solle.

Ferners und zum Dritten, sollend fürohin und in des Könftig, die Stuckpferdt, Gschirr und Wägen, auf den Fahl da selbige, aus der eint oder anderen Gemeind zelifern beordert werden, sollten, sowohl bey dem Abmarsch, als auch bei der Zurück- und Heimkonft, durch drey Ehrlich und beeydigte Männer geschätzt und zu dem End aus jedem Drittel ein Mann, der die Schaz- und Würdigung machen helffen soll, verordnet werden, Inmaßen wan etwas Abgang und mangels an solchen Stuckpferdt, Gschirr und Wägen sich erfinden wurde, denzumahlen die ganze Kirchhöri Dießbach solchen Abgang und Schaden über sich nehmen und guht machen solle.

Dannenthin und zum Vierten, die Kösten so dieser Streitigkeit halber ergangen, Betreffend, sollend selbige von bestens wegen Compensiert und Wetgeschlagen sein.

Schließlichen und zum Fünften, sollend diese Streitende Gemeinden Hierdurch wohl versöhnt, betragen, und dieß also ein ausgemachte Sach sein und verbleiben, dieselbigen dann auch als samtliche Kirchsangehörige, dahin gewießen seyn, Einanderen fürohin alle Nachbäurliche Liebe und Freündtschaft zuerzeigen.

Als nun Wir Ihnen den außgeschoßenen Partheyen, solch wohlmeinenden Anspruch, erheischer Nothdurft nach vorgeöffnet, Habend Sie denselbigen jeder für sich selbs, und auch in Namen er Handlet für beliebig, mit Mund und Hand auf und angenommen, zugleich darbey ohnwiedersprechlich zuverbleiben, und nichts darwieder weder jetzt noch in könftigen Zeiten zethun noch zerehden, in guten Wahren treüen Globt und versprochen:

In Kraft diß Spruchbriefs, Welchen wir die Eingangs ernenten Schidrichtern durch unten benanten offen geschwohrnen Notarium verfertigen, und folgends mit unseren angewohnten Pitschaften /: doch unß und unseren Erben in allweg ohne Schaden:/ verwahren und den Intereßierten Partheyen zustellen laßen. Und sind Wüßenhafte Gezeügen so die Partheyen sehen dem Not. Globen, die Ehrsam, und wohlbescheidenen Jakob Stucki der Weibel und Hans Schenk der Wihrt beyd zu Röhtenbach, Item Christen Thum̄ermuth zu Heimenschwand am Buchholterberg und Ulrich Thum̄ermuth sein Bruder bei der Rohtachen an gedachtem Buchholterberg.

Geschehen als dieser Spruch ergangen, auf den zwanzigsten Tag Hornung deß Ein Tausend Siebenhundert und drey zehenden = Aber erst hernach Globt worden, den Neün und zwanzigsten Tag Herbstmonath und den 23. Wintermonath, alles deß Ein Tausend Siebenhundert, und fünfzehenden Jahrs 1715.

Signiert: Jakob Meyer Noth.
mit Handzeichen.

1743 fand ein Auszug statt, wie schon weiter vorn erwähnt, des österreichischen Erbfolgekrieges wegen. Es war also eine Grenzbesetzung zur Wahrung der Neutralität. In der Gemeindefrechnung sind folgende Ausgaben verzeichnet:

1743, Herbst, den 26. Hab ich auß Befelch der Gmeind denen Soldaten So haben Müßen Marschieren Reißgelt geschickt 15 Kr. 15 bz. Wintermonath den 24. Hab ich a. B. d. G. dem Hauptman Niklaus Bürki für drei versumte Tagen, der Einte gan Münsigen wie die Soldaten sind weggezogen und zwei gan Dießbach wegen der Hochwacht und Abrechnung derselben zalt 22 Bz. 2 kr. Auf gleichem Dato hab ich a. B. d. G. dem Samuel Bürki und dem Hanß Jöhr daß Sie auch sind gan Münsigen gsein wie die Soldaten sind weggezogen. Einem jeden für ein versumten Tag zalt 7 Bz. 2 kr. Thut zusammen 15 bz.“

1767 mußten die Stuck- und Proviantpferde an einen „Campzug“ nach Bern *).

*) Auf Verlangen des Generals Lentulus, der aus preussischen Diensten heimgekehrt war und das bernische Militärwesen einer eingehenden Prüfung unterziehen sollte, rief die Regierung 1580 Mann aller Waffen nach Bern in ein Feldlager zusammen. (Ed. von Rodt, Band III, Seite 295.)

„Herbstmonath, den 12. für die 13 Stuck- und Proviant Pfärt, wegen Parat Haltung des Feldzugs pro 8. Brachmonat biß den 22. Dito Hiemit für selbige 14 Tag lange in den Ställen zu futtern; für jedes vom Tag 2 bz. wie Auch wegen darauf erfolgtem Campzug nach Bern. Von jedem pfärt 15 bz ist in allem zusammen 24 Kr. 11 bz.“

1768 war in Neuenburg etwas los. Bern sandte Truppen hin. In der Gemeinderechnung steht:

„Brachmonat den 8. Dem Bendicht Bärger im Kurzenberg wegen Stellung der Stuck und Proviant Pfärten deß Feldzugs nach Neuenburg zalt 10 bz.

Heumonath den 3. für die Stuck und Proviantpfärdt zu Heimischwand 1 Kr. 23 bz.

Dito für ein Stuckpfärdt von Hötschigen 2 Kr. 22 bz.

Augstmonath den 17. für Stuck und Proviantpfärdt wegen stellung deß Feldzugs nach Neuenburg 5 Kr. 15 bz.

Dito für granadierer Kösten 17 bz 2 kr.

Weinmonat den 24., dem Samuel Gugger, Petters des Wäbers Sohn am Bätterich an sein als granadierer nach Neuenburg gethanen Feldzug verderbter Montur waß Ihme die Gemeind daran verordnet hat 3 Kr. 5 bz.“

Wintermonat den 26. Dem Herr Hauptmann Johannes Bürki und Grichtsäß Jakob Beutler daß dieselben in Wichtrach mit der Stuck- und Proviantpfärdt Schatzung Etlich tag Beschäftiget gewäsen, werden für Ihre Versaumten Tage zalt, zusammen 2 Kr.“

Am 8. März 1769 beschloss der Gemeinderat:

„Denen granadierer so über 6. oder 8. Wochen lang zuzufolg Mnhghn. Befelch sich zu Neuwenburg aufgehalten Auf anmelden Jedem zur Beßerung Ihres solds auß dem Gemeinen Seckel zugeben 15 bz.“

Ein einziger, Hans Wälti, bezog diese 15 bz. Dieser Feldzug nach Neuenburg kostete die Gemeinde die respectable Summe von 17 Kr. 13 bz 2 kr. Das machte grad rund den 10. Teil der sämtlichen Ausgaben aus.

1781 zogen einige Tausend Freiburgerbauern unter Niklaus Chenaux gegen die Stadt, um sich gegen das Willkürregiment

ihrer gnädigen Herren zu wehren. Die Berner Regenten boten die Grenadierkompagnien der vier Landgerichte auf, um den bedrängten Kollegen in Freiburg beizustehen. In der Gemeindefrechnung finden wir:

„Den 4. Mey: Habe dem Granadier Christen Roht auf den Abmarsch nach Fryburg Reißgelt geben 12 bz 2 kr.

Dito habe ich mich auf Wichterach zu einer Militarischen Zusammenkunft begeben für die Granadier und Stuckpferdt zu veranstalten, setzen an 15 bz.

Dito zalte für das pagaschi Pferdt so bey dem Freyburger Ausbruch nach Wichtrach ist geführt worden 10 bz.“

1782 rumorte es in Genf. Die Bürgerschaft erhob sich gegen die aristokratische Regierung. Frankreich, Sardinien und Bern unterdrückten den Aufstand mit 11,000 Mann. Weil die Grenadiere der 4 Landgerichte 1781 nach Freiburg gezogen waren, konnten sie diesmal daheim bleiben. In der Gemeindefrechnung findet sich nur folgender Posten:

„1782 Aprell den 21. Aus Hiesiger Gemeind ist Wegen dem Genfer Streit ein Stuckzug abgeforderet worden, ist bis nach Bern geführt worden. Darfür habe Umkosten zalt 6 Kr. 6 bz.“

Und nun kommen die unruhigen Zeiten der französischen Revolution. Das zeigt sich auch in den Gemeindefrechnungen und dem Protokoll der Gemeinde Buchholterberg. 1791 im Herbst brachen Unruhen aus im Waadtland. Bern sandte Truppen hin.

„1791 den 30. Weinmonat Entrichtete dem Seckelmeister Hans Steiner im Kurtzenberg für die Abschätzung denen Stuck Pferdten und andere Militärische Umkosten Wegen dem Zug ins Welschland in allem 75 Kr.“

Am 7. Mertz 1792 faßte der Gemeinderat den Beschluß: „Auf gleichen Tag hat die Gemeind denen 8 hiesigen Soldaten für ihren Zug in das Wälschland Jedem von Keines Rechten wegen gehohret 20 bz aus dem Gemeinen Seckel.“

Die Besoldung der Truppen wurde aus der Reisgeldkasse bestritten. Die 20 bz. waren eine Zulage, aber „von Keiner Rechten wegen“. 1792 und 93 mussten die beiden Trüllmeister und auch andere Männer oft nach „Hursälen, Rubigen, Münsigen und Dieß-

bach Wegen Militarischen Verrichtungen“. Die Gesamtkosten für diese Gänge betrug 20 Kr. 22 bz. 2 kr., viel mehr als die Schulunkosten in einem Jahr.

Interessant ist folgender Gemeindebeschluss: „Auf den 26. Christmonath 1792 ist allen besitzenden Eigenden Erdrichs bey 1 Pfund bus an Gemeind boten worden.

Auf gleichen Tag ist der Gemeind vortragen worden es Seyer Befehl von MGH. man solle für das Militarische Neue Keßel anschaffen zum gebrauch wan der Landsturm gehen sollte. Da hat die Gemeind erkent Sie wollen nicht Neue Keßel anschaffen, Sie wollen in der Gemeind Suchen ob alte Keßel darzu erfunden werden und darzu geohrnet Trüllmeister Zimerman und Grichtses Hans Ulrich Roth.“ Es scheint, dass sie alte Kessel gefunden haben. In den Gemeinderechnungen findet sich nichts von Ausgaben für neue.

1792 fielen die Franzosen in den Jura ein. Bern besetzte die bedrohte Grenze bei Biel. Der „Gemeine Seckel“ von Buchholterberg bekam es empfindlich zu spüren.

„1793 für Stuck Pfärdt die gezogen sind habe zalt:

Dem Jakob Bälller im Hangemad für 47 Tag 9 Kr. 10 bz.

„ Ulrich Balli zu Ibach für 30 Tag 6 Kr.

Dem Hans Liechti in der Ägerten für das Pagaschi Pferd für 11 Tag pro Tag 7 bz 2 kr. Thut 3 Kr. 7 bz 2 kr.

Dem Joseph Äberhard zu Teuffenbach für 35 Tag 7 Kr.

Dem Christen Stucki zu Bleiken für 67 Tag 13 Kr. 10 bz.

Den 30 Soldaten die Anno 1792 nach Met, Basel und Nidau gezogen sind einem jeden 1 Kr. 15 bz bezalt Thut 48 Kr.

Dem Hans Liechti in der Ägerten habe für das Pagaschi-Pferdt so auf der Reiß ist beschlagen worden, erlegt 15 bz.“

Am 6. März 1793 stellte die Versammlung der „Besitzenden Eygenden Erdrichs“ eine neue Verordnung betreffend die Stuckpferde auf.

„E r s t l i c h Wann Stuck Pferd ziehen müßen oder gezogen sind, und in Zeit 14 Tagen und zuvor Widerum Heim Könen, Sol für Jedes Pferd Wann es gesund und ohne Mangel an komt pro Tag 7 bz 2 kr. bezalt werden, in dem Verstand das behörige Pferd geschir und die abschazung sol darin Begrifen sein, Wan

es aber denen Pferdten etwas Widerfahren sollte das Sie ungesund und mit Mängel erfunden werden, So sol nach denen Umständen und Beschaffenheit des Schadens nach Billigkeit dafür bezahlt werden.

Zweitens Wann aber die Pferdtt Länger als 14 Tag fort sein müßen, so Solle für Jedes per Tag 5 bz bezahlt Werden.

Drittens Wann der Befelch ankomt das Stuck Pferdtt ziehen müßen, So sol Sie der Hof dem Numro nach Laut denen Hof Leisten Allezeit zu geben Schuldig sein, doch sol der Kosten Jehweilen über die Ganze gemeind gehen.

Viertens Wann Soldaten ziehen müßen und von Bern weg ziehen, sol Jedem für seinen Zug es mag Kurtz oder lang wähen 1 Kr. 15 bz bezahlt werden. Es sol diser Verohrnung nach gelebt werden, bis und so lang die gemeind Ursach haben wird zu ändern.“

Die vielen Ausgaben für die Auszüge verursachten ein Defizit in der Gemeindkasse. Mein Ururgrossvater, der Seckelmeister war von 1790—1794, meldet: „Wann Nun das Einnemen der 940 Kr. 9 bz 2½ kr. von dem Ausgeben denen 1164 Kr. 7 bz 1 kr. abgezogen wird, So erfindt es Sich das dem Rechnungsgeber auf dieser Rechnung auser gehört 223 Kr. 22 bz 1½ kr.“ 1793 mussten denn „2 Extradällen“ bezogen werden wegen der militärischen Unkosten. 1798 wurde ein Geldaufbruch von 3000 Pfund gemacht zur Bezahlung der nötigsten Schulden.

Im Jahre 1797 zogen 13 Buchholterberger aus.

Aus dem Jahr des Uebergangs 1798 findet sich merkwürdigerweise nur ein einziger Posten von 3 Kr.

Die Rechnung von 1799 weiss wieder mehr zu berichten.

„1799 den 10. Aprill. Den frisch ausgezogenen Manschaft Reisgelt geben 22 Kr. 10 bz. 22. Aprill für den zweiten Zug den Soldaten Reisgeld geben 4 Kr. 20 bz.

Für einen Zug nach Luzern erhielten 9 Soldaten je 2 Kr. 10 bz.

Wintermonath den 7. Dem President (der Name taucht zum ersten Male auf) Hans Bähler für die französischen Führungen zahlt 27 Kr. 20 bz. 2 kr.

Christmonat den 1. Dem Dießbach drittel zahlt für franz. Führungen 29. Kr. 11 bz 3 kr. Dito dem Freimetigen Drittel 63 Kr. 5 bz. 3 kr.“

Auch die Buchholterberger merkten etwas von der Brüderlichkeit der Franzosen.

1799 wurde beschlossen, keine Abschätzungen für Stuckrosse mehr auszuzahlen.

Es folgen noch einige Ausgaben, die bis jetzt nicht erwähnt worden sind:

„1738. Christmonath den 11. Dem Herrn Freiweibel Hänni für die Canoniers Bestimte Besoldung zalt 1 Kr.“

„1750 Brachmonat den 21. Hab ich a. B. d. G. dem Herrn Freiweibel für die Kanoniers auß der Kirchhöri Dießbach für den dritten Theil gemelter Kirchhöri zalt 2 Kr. 17 bz 1 kr.“

Aehnliche Ausgaben kommen noch oft.

„1751 May den 18. Hab ich a. B. d. G. für die Neuw gefärbten proviant Casten Deckenen zu färben Sambt dem Wappen dem H. Freiweibel zalt 1 Kr. 18 bz. 2 $\frac{1}{2}$ kr.

1757 Heumonat den 9. Dem Herrn Freiweibel für Reparation des Proviantwagens zalt 7 bz.“

Aus vergangenen Zeiten.

Bittschrift der Gemeinden Röthenbach, Buchholterberg und Kurzenberg des Kartoffelzehntens wegen. — 1766.

Von K. G u g g e r, Wachseidorn.

Beim Durchstöbern der alten Schriften im Gemeindearchiv von Buchholterberg stiess ich auf eine Bittschrift, die die Gemeinden Röthenbach, Buchholterberg und Kurzenberg nach dem Unwetterjahr 1765 des Kartoffelzehntens wegen an die gnädigen Herren in Bern richteten. Da diese keiner weitem Erläuterungen bedarf, mag sie hier im Wortlaut folgen:

„Hoch Wohl Gebohrene u. s. w.

Gnädige Herren.

Es Erfrächet Sich die Gemein Röthenbach, die Gemeinen Buchholterbärg und Kurtzenbärg vor Euch Mhwggghrn (Anrede) zu Erschienen und in Demütigkeit um einen Vätterlichen Rath an zu flächen.